

# Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

## 12. Funktionen des Verwaltungsakts:

<b>1. VA-Vorbehalt:</b>	= rechtsstaatliche Funktion: Verlängerung des Gesetzesvorbehalts für Eingriffsakte auf Maßnahmen der Exekutive: Fortsetzung des Gesetzesvorbehalts zum <b>Verwaltungsakts-Vorbehalt</b> → Ausnahme: unmittelbarer Ausführung der Maßnahme (§ 8 Abs.1 SächsPVDG, § 6 Abs. 2 VwVG)
<b>2. Konkretisierungsfunktion:</b>	= Rechtsanwendung durch Konkretisierung des Gesetzes auf den vorliegenden <b>Einzelfall</b> , Überwindung des Spalts zwischen abstrakt-generellem Gesetz und konkret-individuellem Einzelfall, = Aufbereitung des Sachverhalts (=Tatsachenfeststellung) und Subsumtion, d.h. Anwendung der Rechtssätze auf den festgestellten Sachverhalt
<b>3. Titelfunktion:</b>	= verbindliche Feststellung der Rechtslage für die Beteiligten, Verwaltungsakt ist der <b>Bestandskraft</b> fähig (§ 43 Abs. 1 VwVfG)
<b>4. Eröffnung präventiven Rechtsschutzes:</b>	Vor Vollzug der Maßnahme kann über deren Rechtmäßigkeit vor den Verwaltungsgerichten gestritten werden = Ausprägung des Gebots <b>effektiven Rechtsschutzes</b> (Art. 19 Abs. 4 GG) → Grundsatz: Suspensiveffekt von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO)
<b>5. Vollstreckungsgrundlage:</b>	Verwaltungsakt ist <b>Titel</b> , d.h. Grundlage der Vollstreckung (§ 2 SächsVwVG, § 6 Abs. 1 VwVG) grundsätzlich durch die ihn erlassende Behörde selbst (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG, § 7 Abs. 1 VwVG)